

RS Vwgh 2000/3/22 99/03/0434

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
KFG 1967 §134 Abs1;
StVO 1960 §52 lit a Z10a;
VStG §19 Abs1;
VStG §21 Abs1;
VStG §45 Abs1 Z1;

Rechtssatz

§ 103 Abs 2 KFG 1967 schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (Hinweis E 16.9.1987, 87/03/0066 und 87/03/0067). War eine Ahndung des den Anlass für die vom Zulassungsbewerber nicht beantwortete Lenkeranfrage bildenden Grunddeliktes zufolge der vom Zulassungsbewerber begangenen Tat nicht möglich - das gegen den Zulassungsbewerber wegen der Übertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wurde von der erstinstanzlichen Behörde gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt, weil die dem Besch angelastete Verwaltungsübertretung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte - ist es nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde ein nicht unerhebliches Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung bzw Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, annahm.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030434.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at